

## Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung: Konzeption und Visualisierung

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsbereich		Art	Prüfungszeit	Gewichtung
Konzeption und Gestaltung		schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten	90 Minuten	15 Prozent
Medienproduktion		schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten	90 Minuten	15 Prozent
Kommunikation		schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten	60 Minuten	10 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde		schriftliche Aufgaben mit gebundenen und ungebundenen Antworten	60 Minuten	10 Prozent
Designkonzeption und Visualisierung	Prüfungsstück I	Designkonzeption und Realisierung eines Medienteilproduktes	10 Tage 6,5 Stunden	25 Prozent
	Präsentation	Präsentation	30 Minuten	12,5 Prozent
	Prüfungsstück II	praktische Aufgabe	120 Minuten	12,5 Prozent

Die schriftlichen Prüfungsbereiche werden an einem Tag für alle Teilnehmer/-innen an einem zentralen Ort (in der Regel in der Berufsschule) durchgeführt. Für die einzelnen Prüfungsbereiche bestehen folgende Vorgaben:

Im Bereich Konzeption und Gestaltung sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen darstellen, dass sie

- 1. Auftragsplanungen durchführen, Auftragsunterlagen prüfen und Arbeitsanweisungen erstellen,
- 2. Gestaltungsgrundsätze zielgruppen- und medienspezifisch anwenden, dabei Medienelemente nach Inhalt und Aussage auswählen.
- 3. Medienprodukte gestalten, beurteilen und optimieren,
- 4. medienrechtliche Vorschriften berücksichtigen.
- 5. Ideen mittels Kreativitätstechniken entwickeln und in Designkonzeptionen umsetzen,
- 6. Präsentationstechniken anwenden.
- 7. Entwürfe visualisieren und unter Berücksichtigung medienspezifischer, gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher und terminlicher Rahmendbedingenen realisieren

können. Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.

Im Bereich Medienproduktion sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen darstellen, dass sie in der Lage sind,

- 1. Zusammenhänge von medienspezifischen Arbeitsabläufen, Datenflüssen und Schnittstellen für die Arbeitsorganisation aufzuzeigen,
- 2. Daten auftragsspezifisch zu erstellen, produktionsorientiert zu bearbeiten, zusammenzustellen und zu verwalten,
- 3. Daten für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung aufzubereiten,
- 4. Medienelemente produktorientiert zu bearbeiten,
- 5. Entwurfsdateien mediengerecht und produktionsfähig zu erstellen,
- 6. branchenspezifische Hard- und Software auftragsgerecht anzuwenden,

7. Produkte nach technischen Qualitätskriterien zu prüfen und zu optimieren. Auch in diesem Prüfungsbereich darf ein Taschenrechner verwendet werden.

Im Bereich Kommunikation sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen nachweisen, dass sie dazu fähig sind

- 1. deutsch- und englischsprachige Informationsquellen zu nutzen,
- 2. Korrekturen normgerecht durchzuführen,
- 3. Kommunikationsformen und -regeln anzuwenden,
- 4. Kommunikationswege und -mittel zu nutzen,
- 5. Arbeitsabläufe und -ergebnisse zu dokumentieren.

Folgende Hilfsmittel dürfen verwendet werden: Rechtschreib-Nachschlagewerk, englisches Wörterbuch: Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch, englisches Fachwörterbuch.

Im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll nachgewiesen werden, dass der/die Prüfungsteilnehmer/-in in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Nach der Auswertung der schriftlichen Prüfungsbereiche werden die vorläufigen Ergebnisse auf der Internetseite der IHK Darmstadt (<a href="www.darmstadt.ihk.de">www.darmstadt.ihk.de</a>, Dokument-Nummer 127267) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Abrufen der Ergebnisse erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung.

Im Prüfungsbereich Designkonzeption und Visualisierung soll nachgewiesen werden, dass

- 1. Kundenanforderungen analysiert und daraus Gestaltungsideen für Medienprodukte entwickelt,
- 2. eine Designkonzeption erstellt und Gestaltungsideen für Medienprodukte präsentationsreif visualisiert,
- 3. ein Produkt einer Designkonzeption medienspezifisch aufbereitet,
- 4. Die Designkonzeption unter Berücksichtigung der visualisierten Gestaltungsideeen präsentiert werden können.

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll je ein Prüfungsstück I und II erstellen und eine Präsentation durchführen. Das Prüfungsstück I wird in der Regel im Ausbildungsbetrieb erstellt und besteht aus einer Designkonzeption einschließlich der Realisierung eines Medienteilproduktes. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach zehn Arbeitstagen die Designkonzeption vorzulegen. Im Anschluss soll das Medienteilprodukt in höchstens 6,5 Stunden realisiert werden. Die Designkonzeption ist dem Prüfungsausschuss in höchstens 30 Minuten zu präsentieren.

Das Prüfungsstück II berücksichtigt die Wahlqualifikation des dritten Ausbildungsjahres und wird an einem zentralen Ort in maximal zwei Stunden erstellt.

In jedem Prüfungsbereich können bis zu 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte Note 1 - sehr gut unter 92 bis 81 Punkte Note 2 - gut

unter 81 bis 67 Punkte
unter 67 bis 50 Punkte
unter 50 bis 30 Punkte
unter 30 bis 0 Punkte
Note 3 - befriedigend
Note 4 - ausreichend
Note 5 - mangelhaft
Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Prüfungsbereich Designkonzeption und Visualisierung mit mindestens "ausreichend",
- 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" und
- 4. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend".

Die Prüfung kann in einem schlechter als "ausreichend" bewerteten schriftlichen Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer ergänzt werden, wenn dadurch die Prüfung bestanden werden kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten. Die Ergänzungsprüfung findet nach dem Abschluss aller anderen Prüfungsteile statt.

Nach Abschluss der kompletten Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, auf der ausgewiesen ist, ob die Prüfung bestanden ist.

Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin mit der Post ein Prüfungszeugnis zugeschickt. Zusätzlich enthält die Zeugnismappe eine Erläuterung der Inhalte der Prüfung sowie englische Übersetzungen des Zeugnisses und der Erläuterung. Diese Dokumente können auch in französischer Übersetzung angefordert werden (eine formlose Mitteilung an die IHK Darmstadt genügt). Der Ausbildungsbetrieb erhält zur gleichen Zeit ebenfalls mit der Post eine Ergebnismitteilung. Bei den Sommerprüfungen erfolgt der Versand in der Regel in der ersten Woche der Sommerferien, bei den Winterprüfungen in der ersten Februarwoche.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung werden dem/der Prüfungsteilnehmer/-in sowie dem Ausbildungsbetrieb mit der Post ein "Bescheid über die nicht bestandene Prüfung" zugeschickt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen des § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er/sie mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht hat, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).